Hochschule Anhalt

Fachbereich Informatik und Sprachen

PRAKTIKUMSORDNUNG

für die Bachelor-Studiengänge

ANGEWANDTE INFORMATIK -DIGITALE MEDIEN UND SPIELEENTWICKLUNG **UND** FACHKOMMUNIKATION -SOFTWARELOKALISIERUNG

vom 07.12.2012

Inhaltsverzeichnis

- Geltungsbereich
- Ziele des Praktikums und Durchführung
- 999999 3 Zulassung zum Praktikum
- Bewerbung zum Praktikum
- Praktikumsvereinbarung 5
- 6 Unterstellungsverhältnisse während des Prakti-
- Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten 99999
- 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- 9 Anerkennung des Praktikums
- Praktikumsentgelt
- 11 Praktika ausländischer Studierender 888
- Versicherung während des Praktikums 12
- 13 Weitere Regelungen
- 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung

Anlage 2: Bescheinigung der Praktikumseinrichtung

über das Praktikum

Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses

über das Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende der Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik Digitale Medien und Spieleentwicklung und Fachkommunikation - Softwarelokalisierung mit dem Abschluss

Bachelor of Science (B. Sc.)

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt, Fachbereich Informatik und Sprachen.

Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsund Studienordnungen der Bachelor-Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

- Das Berufspraktikum, im Weiteren Praktikum genannt, ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.
- (2) Das Praktikum ist in einem Gesamtumfang von mindestens 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im Weiteren "Praktikumseinrichtung" genannt abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit 25 Credits dotiert.
- Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Hochschulmentorin bzw. ein Hochschulmentor, die aus dem Kreis der gemäß Prüfungs- und Studienordnung § 7(1) prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs zu wählen sind, zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift (s. Anlage 1), dass:
- sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird.
- die Praktikumseinrichtung in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisieren.
- Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung des entsprechenden Bachelor-Studienganges.
- (5) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.
- Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.
- (7) Ein Praktikum im eigenen Betrieb wird nicht anerkannt.

§ 3 Zulassung zum Praktikum

Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 90 Credits aus den Semestern 1 bis 4 nach der Prüfungs- und Studienordnung seines Studiengangs nachweisen kann. Außerdem muß die Anlage 1 spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums in dreifacher Ausführung beim Beauftragten für Praktika des Prüfungsausschusses abgegeben werden. Dieser Beauftragte wird im Weiteren "Praktikumsbeauftragter" genannt.

Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Ängebote.

- (2) Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Praktikumseinrichtung.
- (3) Die Ableistung des Praktikums in Praktikumseinrichtungen im Ausland ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 5 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen der Praktikumseinrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte der Praktikumseinrichtung,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Prakti-
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (wenn notwendig).

§ 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Studierende haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumseinrichtung. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten der Praktikumseinrichtung ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird in der Praktikumseinrichtung von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.
- (2) Die Hochschule Anhalt sichert die Möglichkeit, eine Hochschulmentorin bzw. einen Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während des Praktikums einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Praktikumseinrichtung zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.
- (2) Der Bericht enthält die Darstellung wesentlicher Inhalte, Resultate und Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung des Themas.

- (3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichts können mit der Praktikumseinrichtung vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichts an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.
- (4) Der Praktikumsbericht ist in einem mündlichen Vortrag zu verteidigen. Die Vortragsveranstaltung ist in der Regel fachbereichsöffentlich.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält von der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 8 zur Annahme vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.
- (2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt gem. Anlage 3 die Anerkennung des Praktikumsberichts nach § 8 Absatz (1) sowie der Verteidigung des Berichts nach § 8 Absatz (4).
- (3) Im Falle der Ablehnung des Berichts oder des Vortrages ist diese Leistung erneut zu erbringen. Zweimalige Wiederholung ist in beiden Fällen zulässig.
- (4) Fehlende Bescheinigungen, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.
- (5) Nach Anerkennung/Nichtanerkennung des Praktikums durch die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor sind die Anlagen 2 und 3 beim Praktikumsbeauftragten abzugeben.

§ 10 Praktikumsentgelt

- (1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Praktikumseinrichtung und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 11 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 12 Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls von der Praktikumseinrichtung zu regeln sind
- (3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praktikumseinrichtung abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 13 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden
- (3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnungen folgender Bachelor-Studiengänge in Kraft:
 - Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung" vom 07.12.2011.
 - Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang "Fachkommunikation – Softwarelokalisierung" vom 07.12.2011.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 07. Dezember 2011.

Köthen, den 07.12.2012

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Informatik und Sprachen

Anlage 1

Praktikumsvereinbarung

Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten

Name:	Vorname:
geboren am:	in:
wohnhaft in:	Staat:
Studiengang:	
Jahrgang/Matrikelnummer:	
und der Praktikumseinrichtung	
Name:	
Anschrift:	
wird Folgendes vereinbart:	
Das Praktikum beginnt am:	
und endet am:	
Als Mentorin / Mentor im Betrieb wi	ird benannt:
Name:	Telefon:
Anschrift:	
Als Hochschulmentorin/-mentor wird be	nannt:
Titel und Name:	

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten gestellt:

- 3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
- 4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor der Praktikumseinrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
- 5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

Praktikumseinrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)
Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)
Der Prüfungsausschuß bestätigt die Vereinbarung:	
Köthen, den	(Unterschrift des Praktikumsbeauftragten)

Anschrift des Fachbereichs:

Hochschule Anhalt Fachbereich Informatik und Sprachen Lohmannstr. 23 D-06366 Köthen

Tel.: +49 3496 67 3100 Fax: +49 3496 67 3199

E-Mail: informatik@inf.hs-anhalt.de

Anlage 2

Bescheinigung der Praktikumseinrichtung über das Praktikum*

Die Studentin / der Student	
geboren am:	in:
Matrikelnummer:	
Studiengang:	
Anschrift:	Our On No
	Straße Nr.
	PLZ Ort
	Staat
wurde als Hochschulpraktikan	tin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:
Art der Beschäftigung:	
-	(Kurzbezeichnung)
Zeitraum v	on bis
Fehltage während des Praktik	ums:
Grund der Fehltage:	
	angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder der Leite kumseinrichtung zur Kenntnis genommen.
Ort, Datum, Unterschrift der be oder der Leiterin bzw. des Leit	etrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors ers der Praktikumseinrichtung
Praktikumseinrichtung: Anschrift (Stempel):	

^{*}Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Nar	me, Vorname:
Ma	trikelnummer:
Stu	udiengang:
Jah	nrgang/Matrikel:
1.	Der Praktikumsbericht nach § 8 Absatz (1) und der Vortrag zum Praktikumsbericht nach § 8 Absatz (4) der Praktikumsordnung werden für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten angenommen.
	Es wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.
	Köthen, den Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors
2.	Vom Prüfungsausschuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.
	Es werden Credits für das Praktikum vergeben.
	Köthen, den
	Unterschrift des Praktikumsbeauftragten des Prüfungsausschusses